



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 33. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2023

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 6. November 2023 (1454-I.25)	195
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 8. November 2023 (1441-I.10)	200
Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 1. August 2005 vom 13. November 2023 (5651-II.1)	200
Aufhebung der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 15. November 2023 (1202-II.1)	201
Regelungen für die Erstattung von Trennungsgeld im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 20. November 2023 (2141-I.19)	202
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 20. November 2023 (1441-I.3)	203
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 24. November 2023 (1441-I.12)	203
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 27. November 2023 (1441-I.22)	203
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 29. November 2023 (1441-I.23)	204

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 15. November 2023	204
Einziehung einer Notarstelle in Lübbenau/Spreewald Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 27. November 2023	204
Personalmeldungen	205
Ausschreibungen	205

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 6. November 2023
(1454-I.25)

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Behandlung der Gegenstände

Gelangen Gegenstände in den amtlichen Gewahrsam einer Justizbehörde, so haben alle beteiligten Bediensteten darauf zu achten, dass die Gegenstände vor Verlust, Verderb und Beschädigung geschützt sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Gegenstände, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer besonderen Bedeutung für eine künftige empfangsberechtigte Person eine besonders vorsichtige Behandlung erfordern, mit entsprechender Sorgfalt behandelt werden.

II. Nachweis des Verbleibs der Gegenstände; Empfangsbescheinigung

1. Die in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände sind in den Akten, zu denen sie gehören, besonders zu vermerken. Der Vermerk ist bei Papierakten auf der Innenseite des Aktenumschlags oder auf einem Vorblatt anzubringen. Für elektronische Akten gilt § 3 Absatz 2 Satz 3 der jeweils gültigen Aktenordnung entsprechend. In dem Vermerk sind neben den einzelnen Gegenständen die Aktenblätter anzugeben, deren Inhalt die für die Aufbewahrung bedeutsamen Umstände (zum Beispiel Einlieferung, Weitergabe, Rückgabe, Einziehung) betrifft. Auf Urkunden, die in amtlichen Gewahrsam gelangt sind, ist ferner mit Bleistift das Aktenzeichen des Vorganges zu notieren, zu dem sie gehören.
2. Der Person, die einen Gegenstand in amtlichen Gewahrsam gegeben hat, ist auf Verlangen über die Einlieferung eine Bescheinigung zu erteilen.
3. Bei der Weitergabe eines Gegenstandes ist der Verbleib aktenkundig zu machen. Gerät ein Gegenstand in Verlust oder wird er beschädigt, so ist dies unverzüglich der Behördenleitung anzuzeigen.

III. Herausgabe von Akten und Gegenständen

Urkunden und sonstige Gegenstände, die im Falle des Verlustes nicht ohne Schwierigkeiten oder erhebliche Kosten ersetzt werden können, sind bei zeitweiliger Weggabe von Papierakten aus den Geschäftsräumen der Behörde zurückzubehalten, sofern die Beifügung nicht ausdrücklich angeordnet ist. Entsprechendes gilt für die Übermittlung elektronischer Akten, soweit Urkunden und sonstige Gegenstände gesondert verwahrt werden. Bei ihrer Versendung ist durch die Wahl der Versendungsart sicherzustellen, dass die mit der Beförderung betraute Person bei Verlust oder Beschädigung des Versandgutes

in angemessenem Umfang zur Ersatzleistung herangezogen werden kann.

IV. Aufbewahrungsarten

1. Für die Aufbewahrung gelten die Bestimmungen der Abschnitte B. bis E. Gegenstände, die eines besonderen Schutzes vor Verlust oder Beschädigung nicht bedürfen, sind in die einfache Aufbewahrung (Abschnitt B.) zu nehmen. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die besonders gesicherte Aufbewahrung (Abschnitte C. bis E.).
 2. Eines besonderen Schutzes vor Verlust oder Beschädigung bedürfen insbesondere Geld, Kostbarkeiten, Gegenstände aus Edelmetall, Wertpapiere und sonstige Urkunden, deren Besitz für die Geltendmachung von Rechten erforderlich ist (zum Beispiel Sparbücher, Hypothekenbriefe, Bürgschaftsurkunden, Depotscheine), alle Gegenstände und Urkunden, denen aus sonstigen Gründen besonderer Wert zukommt (zum Beispiel technische Geräte in Patentstreitigkeiten, sonstige wichtige Beweisstücke, Verleihungsurkunden, Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugscheine) und Zulassungsbescheinigungen Teil II (Fahrzeugbriefe)), in Strafverfahren sichergestellte, beschlagnahmte oder eingezogene Rausch- und Betäubungsmittel sowie Waffen nebst Munition und andere verbotene Gegenstände nach dem Waffenrecht. Entsprechendes gilt für anderweitig in den Besitz einer Behörde gelangte Rausch- und Betäubungsmittel sowie Waffen nebst Munition und andere verbotene Gegenstände nach dem Waffenrecht (zum Beispiel bei Verzicht der oder des Verfügungsberechtigten oder Fund).
 3. Bei der Vorlage von Urkunden, insbesondere bei Personenstandsunterlagen, deren Wiederbeschaffung für die Beteiligten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, ist zu prüfen, ob beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen beziehungsweise deren Scans für die Akten genügen und die Originalurkunden sofort zurückgegeben werden können. Die Prüfung und Entscheidung obliegt der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter.
- #### V. Anordnung der Aufbewahrungsart in Zweifelsfällen
1. Ist zweifelhaft, ob ein Gegenstand in die einfache oder die besonders gesicherte Aufbewahrung zu nehmen ist, so obliegt die Entscheidung der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter.
 2. Diese können auch anordnen, dass
 - a) Gegenstände, für welche die einfache Aufbewahrung in Betracht kommt, der besonders gesicherten Aufbewahrung und
 - b) Gegenstände, für welche die besonders gesicherte Aufbewahrung in Betracht kommt, ausnahmsweise (zum Beispiel bei nur kurzfristiger Aufbewahrung) der einfachen Aufbewahrung
 zugeführt werden.

B. Einfache Aufbewahrung

I. Zuständigkeit der Geschäftsstelle; Durchführung der Aufbewahrung

1. Die einfache Aufbewahrung obliegt der Geschäftsstelle. Sie hat hierbei die allgemeinen Anordnungen der Behördenleitung (Nummer 2) und etwaige besondere Anordnungen der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters zu beachten.
2. Die Behördenleitung ordnet allgemein an, wie die einfache Aufbewahrung durchzuführen ist (zum Beispiel Aufbewahrung bei den Papierakten, in offenen oder verschließbaren Fächern, Schränken oder Schreibtischkästen). Schutzbedürftige Gegenstände, deren einfache Aufbewahrung für ausreichend erklärt worden ist (Abschnitt A. V. Nummer 2 Buchstabe b), sind – sofern die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter nichts anderes anordnet – unter Verschluss zu nehmen. Deshalb ist stets auch die Möglichkeit einer Aufbewahrung unter Verschluss vorzusehen.

II. Sichere Aufbewahrung; Kennzeichnung der Gegenstände

1. Gegenstände, die bei den Papierakten aufbewahrt werden, sind durch Einlegen in einen mit den Akten verbundenen Umschlag oder in sonst geeigneter Weise gegen das Herausfallen zu sichern.
2. Bei Gegenständen, die außerhalb der Akten aufbewahrt werden, ist auf der Umhüllung oder auf einem an dem Gegenstand zu befestigenden Zettel das Aktenzeichen anzugeben.

C. Besonders gesicherte Aufbewahrung durch die Geschäftsstelle

I. Zuständigkeit

1. Stehen der Geschäftsstelle ausreichend sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten (zum Beispiel Tresor, Sicherheitsschrank, Wertschutzschrank oder ein besonders gesicherter Verwahrraum) zur Verfügung, so führt sie die Aufbewahrung selbst durch. Die Behördenleitung überträgt in diesem Fall für alle Abteilungen der Geschäftsstelle einer Person des mittleren Dienstes die Aufbewahrungsverantwortung.
2. Geldbeträge,
 - a) die im Einzelfall 100 Euro übersteigen,
 - b) bei deren Verwahrung der Gesamtbetrag des aufbewahrten Geldes 1.500 Euro übersteigen würde,

sollen stets an die Kasse (Abschnitt E. I.) abgeliefert werden. Soweit für die Aufbewahrung ein Wertschutzschrank zur Verfügung steht, erhöhen sich die in Satz 1 genannten Beträge

zu a) auf 400 Euro

zu b) auf 3.000 Euro.

II. Aufbewahrungsliste

Die nach Abschnitt C. I. Satz 2 zuständige Person hat über die ihr übergebenen Gegenstände jahrgangswise eine Aufbewahrungsliste nach dem Muster der Anlage zu führen; dabei sind die hierzu gegebenen Erläuterungen zu beachten. In der Liste darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Soweit es (insbesondere bei größeren Behörden) erforderlich erscheint, kann zu der Liste ein Namensverzeichnis geführt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Behördenleitung. Die Aufbewahrungsverwaltung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn sie den Anforderungen der Sätze 1 bis 3 entspricht.

III. Annahme und Herausgabe von Gegenständen

1. Die Annahme zur Aufbewahrung und die Herausgabe sind schriftlich zu verfügen. Wird die Annahmeverfügung der nach Abschnitt C. I. Satz 2 zuständigen Person in Urschrift vorgelegt, so hat sie diese mit einem Vermerk über die Erledigung unter Angabe der Nummer der Aufbewahrungsliste zu den Akten zurückzugeben. Wird sie ihr in Ausfertigung zugeleitet, so hat sie über die Annahme eine Anzeige zu den Sachakten zu erstatten. Herausgabeverfügungen sind stets in Ausfertigung vorzulegen; sie verbleiben mit den Belegen über die Herausgabe (Quittungen, Postscheine) bei der nach Abschnitt C. I. Satz 2 zuständigen Person. Die Ausfertigungen der Annahme- und Herausgabeverfügungen sind nach der Folge der Listennummern aufzubewahren.
2. Wird ein Gegenstand vorübergehend herausgegeben, so ist die mit der Empfangsbescheinigung versehene Herausgabeverfügung an Stelle des herausgegebenen Gegenstandes aufzubewahren und zum Zweck der Dokumentation nach Rückgabe des Gegenstandes mit einem Rückgabevermerk zu versehen und zu den Aufbewahrungsakten zu nehmen. In die Aufbewahrungsliste ist in diesen Fällen nichts einzutragen.

IV. Sichere Verwahrung; Kennzeichnung der Gegenstände

1. Die nach Abschnitt C. I. Satz 2 zuständige Person hat die verwahrten Gegenstände unter sicherem Verschluss zu halten. Das Nähere regelt die Behördenleitung. Diese kann auch anordnen, dass der Verschluss durch zwei Bedienstete vorzunehmen ist.
2. Auf der Umhüllung des Gegenstandes oder auf einem an ihm zu befestigenden Zettel sind die Nummer der Aufbewahrungsliste und das Aktenzeichen zu vermerken. Urkunden sind nach der Folge der Listennummern aufzubewahren.

V. Prüfung der Aufbewahrungsliste

Die Aufbewahrungsliste ist im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens zweimal von der Behördenleitung oder einer von ihr bestimmten Person unvermutet zu prüfen. Dabei ist eine Liste aller aufbewahrten Gegenstände zu erstellen und von der prüfenden Person mit einem Sichtvermerk zu versehen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, in das aufzunehmen ist, ob die Aufbewahrung und Aufbewahrungsliste den Vorschriften entsprechen und ob die Gegenstände vorgefunden worden sind. Erscheint eine Prüfung erforderlich, ob die weite-

re Aufbewahrung noch notwendig ist, so ist zu den Sachakten eine Vorlage zu veranlassen.

D. Besonders gesicherte Aufbewahrung durch die Zahlstelle

I. Zuständigkeit

Hat die Geschäftsstelle keine ausreichend sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten, besteht aber bei der Behörde eine Zahlstelle, so obliegt die Aufbewahrung der Zahlstelle. Mit der Aufbewahrungsverantwortung ist in diesem Fall die Person zu betrauen, die die Zahlstelle verwaltet. Diese kann bei Amtsgerichten am Sitz eines Landgerichts zugleich auch mit der Aufbewahrungsverantwortung für die Geschäftsstellen des Landgerichts betraut werden, sofern das Amtsgericht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts untersteht. Mit der Aufbewahrungsverantwortung kann auch die Person betraut werden, die die Zahlstelle des Landgerichts für das an seinem Sitz befindliche Amtsgericht verwaltet. In beiden Fällen trifft die Entscheidung hierüber die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.

II. Durchführung der Aufbewahrung

1. Die der Zahlstelle übergebenen Gegenstände sind in gleicher Weise aufzubewahren wie der Zahlstellenbestand. Aufbewahrtes Geld ist vom Zahlstellenbestand getrennt zu halten. Die Prüfung der Aufbewahrungsliste obliegt der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten der Zahlstelle. Bei Geschäftsprüfungen der Zahlstelle sind stets auch zugleich die aufbewahrten Gegenstände auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts C. entsprechend.

E. Besonders gesicherte Aufbewahrung durch die Kasse

I. Zuständigkeit

Sind die Voraussetzungen zur Aufbewahrung durch die Geschäftsstelle oder Zahlstelle nicht gegeben, so erfolgt die Aufbewahrung durch die für die Behörde zuständige Kasse. Die Kasse behandelt die ihr zur Aufbewahrung zugeleiteten Gegenstände als Verwahrungen. Sollen Geldbeträge in den eingelierten Stücken erhalten bleiben, so ist dies bei der Ablieferung besonders anzuordnen; die Stücke sind in diesem Fall der Kasse auf dem Kurierweg zuzuleiten. Die Quittung über die Ablieferung an die Kasse ist zu den Sachakten zu nehmen.

II. Verfügungsberechtigung

Der Kasse gegenüber ist die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter zur Verfügung über die abgelieferten Gegenstände berechtigt; sie erlassen die erforderlichen Kassenanordnungen.

F. Rückgabe

I. Voraussetzung der Rückgabe

1. Ist die Angelegenheit im Sinne der jeweils geltenden Aktenordnung als beendet anzusehen, ist von Amts wegen zu prüfen, ob zu den Akten gegebene Gegenstände, insbesondere Urkunden, zurückzugeben sind. Über die Rückgabe entscheidet die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter.

2. Urkunden, die zu einem durch Urteil erledigten bürgerlichen Rechtsstreit eingereicht sind, darf die Geschäftsstelle auch ohne Anordnung der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters zurückgeben, wenn die Rechtskraft des Urteils aktenkundig oder binnen sechs Monaten seit der Verkündung des Urteils kein Rechtsmittel eingelegt ist und keine Bedenken aus § 443 der Zivilprozessordnung entgegenstehen.

II. Nachweis der Rückgabe

Die Rückgabe ist nur gegen Empfangsbescheinigung zulässig, sofern nicht der Nachweis auf andere Weise (zum Beispiel durch Einschreibesendungen) gesichert ist.

III. Behandlung unanbringbarer, verfallener oder eingezogener Sachen

1. Ist die empfangsberechtigte Person oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln, so finden, wenn die Herausgabepflicht nicht auf Vertrag beruht, gemäß § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Vorschriften der §§ 979 bis 982 BGB entsprechende Anwendung. Beruht die Herausgabepflicht auf Vertrag, so ist, wenn die Rückgabe aus den in § 372 BGB aufgeführten Gründen nicht möglich ist, nach den §§ 372 ff. BGB zu verfahren.
2. Ist auf Einziehung, Verfallerklärung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Gegenständen erkannt, so gelten die §§ 63 bis 86 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

G. Sonstige Bestimmungen

I. Einschränkung des Anwendungsbereichs

1. Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf das Hinterlegungswesen, die von der Gerichtsvollzieherin oder von dem Gerichtsvollzieher in Gewahrsam genommenen Sachen, Fundsachen, die Habe der Gefangenen und die in die Jugendarrestanstalt eingebrachten Sachen der Jugendlichen, die zum Musterregister niedergelegten Muster und Modelle sowie die in die besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügen von Todes wegen.
2. Im Übrigen bleiben die besonderen Vorschriften, in denen die Behandlung der im amtlichen Gewahrsam befindlichen Gegenstände für bestimmte Fälle geregelt ist, unberührt. Dies gilt insbesondere für
 - a) amtlich verwahrte Gegenstände in Strafsachen (Nummern 74 bis 76 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren und § 40 Brandenburgische Aktenordnung [BbgAktO]),
 - b) Führerscheine nach Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbotes (§§ 56 und 59 a StVollstrO) und
 - c) Urkunden in Grundbuchsachen (§ 31 BbgAktO, § 16 der Grundbuchgeschäftsweisung des Landes Brandenburg).

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit am 1. Dezember 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 27. Oktober 2014 (JMBl. S. 130) außer Kraft.

Potsdam, den 6. November 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anlage zur Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 6. November 2023 (1454-1.25)

Aufbewahrungsliste (Abschnitt C. II. der Gewahrsamsachenanweisung)

Lfd. Nr.	Annahmeverfügung:		Einlieferung		Genauere Bezeichnung des Gegenstandes (der Urkunde)		Herausgabeverfügung:		Herausgabe		Bemerkungen	
	Tag	Geschäfts-Nr.	Bezeichnung der Sache, zu der der Gegenstand (die Urkunde) gehört	Bezeichnung der Sache, zu der der Gegenstand (die Urkunde) gehört	Bezeichnung des Gegenstandes (der Urkunde)	Bezeichnung des Empfängers	Bezeichnung des herausgegebenen Gegenstandes (der Urkunde)	Nachweis der Herausgabe, Beleg:	Tag	Nr.		
1	2a	2b	3	4	5a	5b	6	7	8a	8b	9	

1. Veränderungen sind in Spalte 9 einzutragen.
2. Bei Sparbüchern ist in Spalte 4 auch der Bestand im Zeitpunkt der Annahme einzutragen.
3. Die Eintragungen in den Spalten 4, 7 und 9 hat die nach Abschnitt C. I. Satz 2 zuständige Person zu unterschreiben.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 8. November 2023
(1441-I.10)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Sozialgerichten und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2024“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2021 (JMBl. S. 114) außer Kraft.

Potsdam, den 8. November 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 1. August 2005

vom 13. November 2023
(5651-II.1)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 1. August 2005 (JMBl. S. 103), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 2016 (JMBl. 2017 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingangssatz werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

b) Unterabschnitt A wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1.1 Satz 1 wird das Wort „zweifach“ durch die Wörter „ohne Abschriften“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1.2.1 Satz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- cc) In Nummer 1.2.2 Satz 2 werden die Wörter „Urschrift und der Durchschrift der“ gestrichen.
- dd) Nummer 1.2.5 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2.5 Die Festsetzung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf dem Beibrordnungsbeschluss ist neben dem Namen des beigeordneten Rechtsanwalts die Blattzahl der Festsetzung in auffälliger Weise zu vermerken. Werden die Akten elektronisch geführt, kann der Festsetzungsbeschluss auch mit technischen Mitteln in der Sachakte kenntlich gemacht oder das Datum der Festsetzung in auffälliger Weise durch die Staatsanwaltschaft auf dem Beibrordnungsbeschluss angebracht werden.“

ee) Nummer 1.3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3.1 Die Auszahlungsanordnung wird von dem UdG des Gerichts erteilt, bei dem die Vergütung festgesetzt worden ist. Hat der UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs die Vergütung festgesetzt und die Bundeskasse die Vergütung zu zahlen (§ 45 Abs. 1 und 3 RVG), so hat er ein Exemplar der Festsetzung dem Gericht des Bundes zur Erteilung der Auszahlungsanordnung zu übersenden.“

ff) In Nummer 1.3.2 werden die Wörter „Ein Exemplar der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

gg) In Nummer 1.3.3 Satz 1 werden die Wörter „dazu die amtlichen Vordrucke zu verwenden“ durch die Wörter „davon Exemplare zu den Sachakten zu nehmen“ ersetzt.

hh) In Nummer 1.4.1 werden die Wörter „und die Prüfung der Festsetzung“ gestrichen.

ii) In Nummer 1.6 werden die Wörter „der Justizbeitrübungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitrübungsgesetz“ ersetzt.

jj) Nummer 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung im Allgemeinen

Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung (§ 45 Abs. 1, § 50 Abs. 1 RVG) wird von dem UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG). In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des

- Vergütungsverzeichnisses zum RVG bestimmen, erfolgt die Festsetzung durch den UdG des Gerichts des Rechtszugs, nach Beendigung des Verfahrens durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise jedoch durch den UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs (§ 55 Abs. 2 RVG).“
- kk) Die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden aufgehoben.
- ll) In Nummer 2.3.2 Satz 3 werden die Wörter „die Urschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses“ durch die Wörter „den Kostenfestsetzungsbeschluss“ ersetzt.
- mm) In Nummer 2.3.5 Satz 1 wird das Wort „Gerichtskasse“ durch das Wort „Kasse“ ersetzt.
- nn) In Nummer 2.4.1 Satz 4 wird die Angabe „Nr. 3.1“ durch die Angabe „Nr. 3.3.1“ ersetzt.
- c) Unterabschnitt B wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „1. Für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe gilt Großbuchstabe A Nummer 1 bis 1.2.2, 1.2.4, 1.3 bis 1.3.3 und 1.4 bis 1.4.4 sinngemäß. Der Festsetzungsantrag kann mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden oder von einem amtlichen Formular abweichen, wenn er inhaltlich diesem entspricht. Die Geschäftsstellen geben die amtlichen Formulare für den Beratungshilfeantrag und für den Festsetzungsantrag unentgeltlich aus. Sofern ein Berechtigungsschein erteilt worden ist, ist die Festsetzung zur Durchschrift des Berechtigungsscheins zu nehmen.“
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. Der UdG hat die Auszahlung der Beratungshilfevergütung zum gerichtlichen Verfahren mitzuteilen, wenn aus dem Festsetzungsantrag ersichtlich ist, dass die Beratung in ein gerichtliches Verfahren übergegangen und das Aktenzeichen bekannt ist.“
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „(§ 9 BerHG, § 59 Abs. 1, 3 RVG)“ durch die Angabe „(§ 59 Abs. 1 und 3 RVG, § 9 BerHG)“ ersetzt.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Potsdam, den 13. November 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Aufhebung der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 15. November 2023
(1202-II.1)

1. Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz über die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 28. März 1994 (JMBL S. 66), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 10. Juni 2008 (JMBL S. 74) geändert worden ist, wird, soweit Aufgaben auf die gemeinsamen Fachobergerichte übertragen wurden, im Einvernehmen mit der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz und mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, aufgehoben.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Potsdam, den 15. November 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Regelungen für die Erstattung von Trennungsgeld im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 20. November 2023
(2141-I.19)

I. Zuständigkeitsbestimmungen

1. Bewilligung von Trennungsgeld

Für die Bewilligung von Trennungsgeld ist die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zuständig, soweit es die Geschäftsbereiche

- der Direktorin oder des Direktors der Tagungsstätte der Deutschen Richterakademie in Wustrau
- und der Leiterin oder des Leiters der Justizakademie des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen

betrifft.

Für die Leiterinnen oder Leiter der dem Ministerium der Justiz unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Stellen) mit Ausnahme der Leiterinnen oder Leiter der gemeinsamen Stellen mit dem Land Berlin, die ihren Sitz in Berlin haben und der Direktorin oder des Direktors der Tagungsstätte der Deutschen Richterakademie in Wustrau, ist das Ministerium der Justiz zuständig.

Unter Bewilligung sind dabei

- die grundsätzliche Entscheidung über die Bewilligung von Trennungsgeld aus Anlass einer dienstlichen Maßnahme nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes und
- die mit der grundsätzlichen Entscheidung im Zusammenhang stehenden Nebenentscheidungen zu Umfang, Dauer oder Höhe des zu gewährenden Trennungsgeldes, wie beispielsweise
 - die Anerkennung von Unterkunftskosten gemäß Abschnitt I Nr. 3 der Allgemeinen Durchführungshinweise zur Trennungsgeldverordnung im Land Brandenburg,
 - die Anerkennung der Fahrtkostenerstattung bei Benutzung von Flugzeugen (beziehungsweise ICE-Zügen gemäß § 5 Absatz 4 der Trennungsgeldverordnung (TGV)),
 - die Feststellung über das Weiterbestehen des Anspruches auf Trennungsgeld nach § 7 TGV und § 4 der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung (BbgTGV) (ausgenommen § 4 Absatz 2 BbgTGV),
 - die Versagung des Trennungsgeldes gemäß § 7 Absatz 3 TGV,
 - die Entscheidung über das Vorliegen eines Umzugshinderungsgrundes und das Fortbestehen von Wohnungsmangel (§ 2 Absatz 2 TGV),

zu verstehen, soweit diese nicht der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind.

2. Berechnung, Anweisung und Zahlung von Trennungsgeld

- a) Für die Berechnung, Anweisung und Zahlung von Trennungsgeld sind die Haushaltsmittel bewirtschaftenden Stellen für ihre Beschäftigten zuständig. Dies gilt nicht für die Leiterinnen oder Leiter der Stellen; für sie ist die übergeordnete Haushaltsmittel bewirtschaftende Stelle zuständig.
- b) Das Ministerium der Justiz ist auch für die Leiterinnen oder Leiter der unmittelbar nachgeordneten Stellen, mit Ausnahme der Leiterinnen oder Leiter der gemeinsamen Stellen mit dem Land Berlin, die ihren Sitz in Berlin haben, und der Direktorin oder des Direktors der Tagungsstätte der Deutschen Richterakademie in Wustrau zuständig.
- c) Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist auch für die Berechnung, Anweisung und Zahlung von Trennungsgeld für die Präsidentinnen oder Präsidenten der brandenburgischen Verwaltungsgerichte sowie die Beschäftigten der Deutschen Richterakademie in Wustrau und der Justizakademie des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen zuständig.
- d) Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts Potsdam ist auch für die Berechnung, Anweisung und Zahlung von Trennungsgeld für die Beschäftigten der anderen Verwaltungsgerichte mit Ausnahme der Präsidentinnen oder Präsidenten der Verwaltungsgerichte zuständig.
- e) Im Falle von Abordnungen innerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz verbleibt die Zuständigkeit gemäß Buchstabe a bei der abgebenden Stelle, wenn die Abordnung den Zeitraum von einem Monat nicht überschreitet, beziehungsweise wenn eine solche Abordnung um längstens einen Monat verlängert wird.
- f) Im Falle von Abordnungen außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz verbleibt die Zuständigkeit gemäß Buchstabe a bei der abgebenden Stelle, soweit nicht mit der Abordnungsverfügung eine anderweitige Regelung getroffen wurde.
- g) Ist oder wird im Falle der Abordnung die aufnehmende Stelle zuständig, übersendet die abgebende Stelle dieser eine Kopie des vorhandenen Stammblasses.

II. Schlussbestimmungen

1. Soweit im Rahmen der Bewilligung von Trennungsgeld Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auftreten, sind diese dem Ministerium der Justiz vorzutragen.
2. Soweit vor Inkrafttreten dieser Regelung andere als die bestimmten Zuständigkeiten bestanden, verbleibt es für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung anhängigen Verfahren bei den bisherigen Zuständigkeiten.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Erlass des Ministeriums

der Justiz vom 26. September 2006 am 1. Oktober 2006 in Kraft getretene Regelung über die Zuständigkeiten für die Erstattung von Trennungsgeld und die Gewährung unverzinslicher Gehaltsvorschüsse im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz außer Kraft.

Potsdam, den 20. November 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 20. November 2023
(1441-I.3)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Familiengerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2024“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 2. Dezember 2022 (JMBL S. 127) außer Kraft.

Potsdam, den 20. November 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 24. November 2023
(1441-I.12)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat in seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)“ beschlossen. Aus diesem Grund wird den Amtsgerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) – Stand: 1. Januar 2024“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 6. Dezember 2022 (JMBL S. 127) außer Kraft.

Potsdam, den 24. November 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 27. November 2023
(1441-I.22)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Gerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2024“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 18. November 2020 (JMBl. S. 146) außer Kraft.

Potsdam, den 27. November 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 29. November 2023
(1441-I.23)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat in seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Verwaltungsgerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2024“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 14. Oktober 2021 (JMBl. S. 102) außer Kraft.

Potsdam, den 29. November 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 15. November 2023

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Justizinspektorin **Madlen Schmidt**, Dienstaussweis-Nr. **219 069**, ausgestellt am 5. Mai 2021, gültig bis 4. Mai 2031.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche

Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Einziehung einer Notarstelle in Lübbenau/Spreewald

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 27. November 2023

Die Stelle der Notarin Grafe in Lübbenau/Spreewald wird mit Wirkung vom 1. April 2024 eingezogen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Richter am Oberlandesgericht**: Richter am Landgericht Dr. Marcus Sonnenberg; zur **Richterin am Landgericht**: Richterin Lisa-Marie Tix in Potsdam; zur **Richterin am Amtsgericht**: Richterin Henriette Vollers in Oranienburg

Versetzt:
Richterin am Amtsgericht Heike Adam vom Amtsgericht Cottbus an das Landgericht Cottbus; Justizinspektorin Antonia Selina Breer vom Amtsgericht Schwedt/Oder an das Landgericht Potsdam

Ruhestand:
Justizamtsinspektorin Petra Adler aus Königs Wusterhausen

Staatsanwaltschaften

Ernannt:
zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**: Assessorin Sarah Schulz und Assessorin Berrak Gezici in Neuruppin; zum **Ersten Justizhauptwachtmeister – A 7 –**: Erster Justizhauptwachtmeister Stephan Pohlmann in Potsdam

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Richterin**: Dr. Denise Berger in Frankfurt (Oder)

Justizvollzug

Ernannt:
zur **Regierungsrätin – A 13 – (Beamtin auf Lebenszeit)**: Regierungsrätin Jennifer Weinel bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel

Ausschreibungen

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung des Landes Berlin und Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

Bezeichnung: **Vizepräsidentin/Vizepräsident** des Landesarbeitsgerichts (m/w/d) bei dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg – Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage LBesG Bln –

Besetzbar: im Laufe des Jahres 2024 nach Maßgabe der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen

Kennzahl: 2/2023

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., und die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und

Leistung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen sind in Papierform auf dem Dienstweg an die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Referat II B, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, bis spätestens **5. Januar 2024** (Eingang) zu richten. Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten, und zwar auch durch die Mitglieder des Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg, des Präsidialrates und der zuständigen Frauenvertreterin gemäß § 17 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegesehen:

- bei dem Landgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

sowie

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Hinsichtlich der Stellen für Vorsitzende Richterinnen oder Vorsitzende Richter an den Landgerichten Neuruppin und Potsdam sind Frauen besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen für Richterinnen oder Richter am Amtsgericht und am Landgericht richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Da in dem Bereich der Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich auf diese Stelle zu bewerben.

Die Ausschreibung der Stelle bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber im staatsanwaltschaftlichen Dienst, die keine Planstelle im Land Brandenburg innehaben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltschaftsrates – einverstanden sind.

III.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

für die Neubesetzung einer Notarstelle in Beeskow zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staats-

examen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 5a Satz 1 der Bundesnotarordnung soll zum hauptberuflichen Notar in der Regel nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Es ist vorgesehen, den Amtsinhaber zur Unterhaltung einer weiteren Geschäftsstelle in Lübbenau/Spreewald unter Erweiterung seines Amtsbereichs zu verpflichten. Des Weiteren besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte der Amtsvorgängerin.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **12. Januar 2024** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 22. September 2022 (JMBl. S. 102) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.